

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
Kreistag am 05.05.2014, Ö

Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern

Sitzungsvorlage 2014/2108

I. Sachverhalt:

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg vom 21.05.2012:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhalt einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung der Verwaltung eines Fachamts (§ 1 der Satzung) ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von damit zusammenhängenden Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung,
 5. Vorberatung des Abschnittes "Jugendhilfe" des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG,
 8. Erlaß von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen/Richtlinien sowie genereller Regelungen.
 9. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Kreistag soll in seiner Sitzung am 5. Mai 2014 die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die neue Wahlperiode bestimmen. Dies muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlzeit geschehen. Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses (Art. 22 Abs. 1 AGSG).

zum 01. Kreistag am 05.05.2014, TOP 9 ö
Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 71 SGB VIII, und Art. 18 und 19 AGSG sowie aus der Satzung des Jugendamtes Ebersberg.

Den Vorsitz führt der Landrat. Er ist stimmberechtigtes Mitglied (Art. 17 Abs. 3 AGSG).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden in offener Abstimmung gewählt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG, § 4 Abs. 1 Satz 3 Jugendamtssatzung)

Rechtsgrundlage	Beschließende Mitglieder
§ 71 SGB VIII	3/5 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Kreistag) oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 2/5 auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe, vom Kreistag bestimmt
Art. 18 Abs. 1 AGSG	Mit dem Vorsitzenden höchstens 15 Personen
§ 3 der Satzung für das KJA Ebersberg	6 Mitglieder des Kreistages 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 6 auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe, vom Kreistag bestimmt

Besetzung der Sitze

Für die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt

Art. 18 AGSG

(2) ¹ Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. ² Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. ³ Die im Bezirk des Jugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. ⁴ Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.

(3) ¹ Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ² Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

Für die Besetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt

Art. 19 AGSG

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

zum 01. Kreistag am 05.05.2014, TOP 9 ö
Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

(2) ¹ Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Arbeitsagentur und das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 vom zuständigen Polizeipräsidium benannt. ² Die Fachkraft nach Abs. 1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 SGB VIII wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss. ³ Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Sechs Mitglieder des Kreistages aus seiner Mitte

Sind bereits bestimmt.

2. Zwei jugendhilfeeferne Personen

Die Verwaltung des Jugendamtes wird zwei Personen vorschlagen.

Mitglied	StellvertreterIn

3. Personen aus den Vorschlägen der Jugendhilfeträger

Zur Ermittlung von Vorschlägen an den Kreistag hat die Verwaltung des Landratsamtes folgende Einrichtungen angeschrieben und um Vorschläge gebeten:

- Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen-Dekanatsbezirks Rosenheim e.V., Jugendhilfe Oberbayern
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg
- Innere Mission München e.V., Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Oberbayern
- Kreisjugendring Ebersberg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Ebersberg e.V.
- Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Ebersberg
- Katholische Jugendstelle im Landkreis Ebersberg
- Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ebersberg e.V.

Die Verwaltung wird dem Kreistag aus den Vorschlägen eine Liste mit möglichen Mitgliedern und Stellvertretern vorlegen.

Der Kreisjugendring Ebersberg wird zu dem Vorschlag noch gehört.

Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder werden von den im Gesetz genannten Stellen benannt und von Kreistag bestellt. Bei einer Umbesetzung der beratenden Sitze im Lauf der Amtsperiode, kann der Jugendhilfeausschuss nach derzeitiger Beschlusslage die neuen Mitglieder selbst bestätigen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt, dass immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BayKJHG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.

Diesen Beschluss haben die Kreistage für die 12. Wahlperiode und 13. Wahlperiode gleichlautend erneut gefasst. Es wird vorgeschlagen, in der 14. Wahlperiode ebenso zu verfahren.

Vorschläge

Zur Ermittlung von Vorschlägen an den Kreistag hat die Verwaltung des Landratsamtes folgende Einrichtungen angeschrieben und um Vorschläge gebeten:

1. Leitung der JA-Verwaltung
2. Amtsgericht Ebersberg
3. Staatliches Schulamt Ebersberg
4. Agentur für Arbeit München
5. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
6. Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Ebersberg
7. Polizeipräsidium Oberbayern Nord
8. Vorsitzender des KJR Ebersberg
- 9.1 Katholisches Dekanat Ebersberg
- 9.2 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Kreistag wählt folgende Personen als jugendhilfeeferne Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss:**

Mitglied	StellvertreterIn

- 2. Nach dem Vorschlag des Jugendamtes wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss besetzt:**

Mitglied	StellvertreterIn

3.1 Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 – 2020 in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt:

Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.

3.2 Nach dem Vorschlag der jeweiligen Stellen wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Art. 19 Abs. 1 AGSG	Benennende Stelle (Art. 19 Abs. 2 AGSG)	benannt von	Mitglied	StellvertreterIn
Nr. 1	Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes			
Nr. 2	Jugend-, Familien oder VormundschaftsrichterIn	LeiterIn AG Ebersberg		
Nr. 3	Schule / Schulverwaltung	LeiterIn Staatliches Schulamt Ebersberg		
Nr. 4	BediensteteR der Arbeitsagentur	LeiterIn Arbeitsagentur München		
Nr. 5	Fachkraft in der Erziehungsberatung	Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche		
Nr. 6	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte			
Nr. 7	Polizeibeamter/-beamtin	PP Oberbayern		
Nr. 8	VorsitzendeR Kreisjugendring			
Nr. 9	Katholische Kirche	Dekan		
Nr. 9	Evangelische Kirche	Ev. Dekanat Rosenheim		

gez.

Peter Kammerl